



Jahreshauptversammlung 2020: Vorsitzender Wolfgang Schütz und Frauenvorsitzende Rosemarie Freudenstein mit den Referenten Ralf Braun, Haus am Strom (4 v. l.) und Stefan Pritscher, Autobahndirektion Südbayern (4 v. r.) und Ehrengästen

**Verband für  
landwirtschaftliche  
Fachbildung  
Rotthalmünster**

[www.vlf-bayern.de](http://www.vlf-bayern.de)

Ausgabe: Dezember 2020

**Geschäftsstelle:**

Franz-Gerauer-Str. 22

94094 Rotthalmünster

Tel.: 0851 9593-5124

poststelle@aelf-pa.bayern.de

**Vorsitzender:**

Schütz Wolfgang

**Geschäftsführer:**

Prechtl Philipp

Liebe Mitglieder, liebe Bauern und Bäuerinnen,

die Welt ist in Bewegung, vieles strömt in die Betriebe: Corona, ASP, Export- und Schlachtstau, in der Folge Preisverfall, Grüne, Rote und Gelbe Gebiete, Diskussionen um die Tierhaltung, die anstehende Planungsperiode der Agrarpolitik usw.. Da könnte mancher verzagen. Das darf nicht sein! Deshalb braucht es in diesen Zeiten stabile, verlässliche Partner, die Orientierung bieten und die in der Politik und in der berufsständischen Vertretung verankert sind. Unser/Ihr VIF ist einer dieser wichtigen Partner und wir wollen dies gerne auch weiter bleiben. An Ihrer Seite stellen wir uns den Herausforderungen und bieten Information und Lösungen – gerade in schwierigen Zeiten! Gemeinsam geht's besser! In diesem Sinne:

**Frohe Weihnachten und ein gutes erfolgreiches Neues Jahr**

wünschen Ihnen

Wolfgang Schütz  
1.Vorsitzender

Rosemarie Freudenstein  
Frauenvorsitzende

Philipp Prechtl  
Geschäftsführer

## VIF-Rückblick

### Lehrfahrt: Bodensee und der Bregenzer Wald auf 2021 verschoben

Zusammen mit unserem Reiseveranstalter ReiseService Vogt hatten wir für 2020 ein abwechslungsreiches Reiseprogramm zusammengestellt. Die Fahrt war bereits frühzeitig ausgebucht, doch dann musste sie wegen der unklaren Reiseauflagen im Zuge der Corona-Pandemie abgesagt werden. Sofern es die Situation zulässt, wird die Fahrt im nächsten Jahr nachgeholt. Die Reisedauer beträgt fünf Tage, von Freitag 04. Juni bis Dienstag, 08. Juni 2021. Neben landwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Besuch örtlicher Sehenswürdigkeiten geplant. Die Übernachtung erfolgt im 4\*\*\*\* Hotel in Bregenz.

#### **Folgende Leistungen sind eingeschlossen:**

- Fahrt in einem modernen Fernreisebus ab/bis Rothalmünster
- 4 x Übernachtung im 4\*\*\*\*Hotel Schwärzler
- 4 x Frühstück vom Büffet
- 2 x Abendessen im Hotel
- Frühstück auf der Anreise
- Mittagessen (Dinnele = Original schwäbisches Gebäck) inkl. Getränke im Obsthof
- Käsebüffet bei einem Milchviehbetrieb
- 3er Weinprobe auf einem Weingut
- Besichtigung Milchviehbetrieb mit Spezialisierung auf Kosmetikherstellung
- Obstkistlefahrt mit Erklärungen auf einem Obsthof
- Führung Appenzeller Schaukäserei
- Führung Hofstadl Koch und Hopfenbetrieb Bentele
- Betriebsbesichtigung mit Käseverkostung und 1 Bier Berghof Babel
- Berg- und Talfahrt Pfänder-Seilbahn
- 2 x Fähüberfahrt (Meersburg-Konstanz; Konstanz-Meersburg)
- Stadtführungen Konstanz und St. Gallen
- 1 Tag örtliche Reiseleitung
- Besichtigungen bei Dr. Schätte/SaluVet und Fendt (angefragt)
- Insolvenz-, Reiserücktrittskostenversicherung

Programmänderungen sind möglich.

#### **Reisepreis:**

- Preis pro Person im Doppelzimmer ab 30 Teilnehmern: ca. 770 €
- Einzelzimmerzuschlag: 115€

Gerne werden Anmeldungen von Inga Zerr, 0851 9593-4425 entgegengenommen. Anmeldeschluss ist der 15.03.2021.

## VIF Ehemaligenball 2021 abgesagt

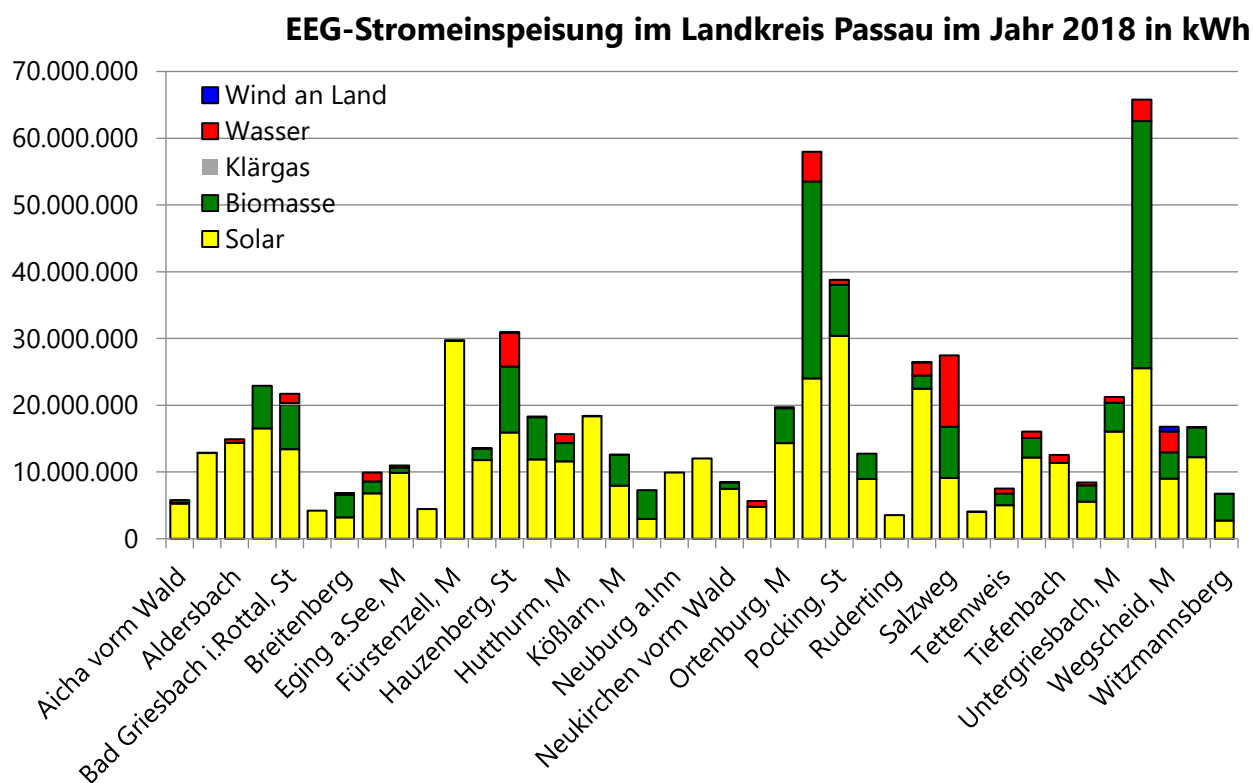
Der traditionelle VIF Ehemaligenball gehört schon seit vielen Jahrzehnten zu einer festen Institution in der Faschingszeit. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen haben wir uns schweren Herzens entschlossen den Ball für 2021 abzusagen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und sind zuversichtlich, dass wir Sie am 28. Januar 2022 wieder zu einem unbeschwerten Faschingsball begrüßen dürfen.

## VIF Hauptversammlung mit Kreisbauerntag

Die VIF Hauptversammlung mit Kreisbauerntag kann ebenfalls nicht wie geplant im Januar 2021 stattfinden. Der neue Termin wird in der Tagespresse bekannt gegeben.

## EEG-Stromeinspeisung im Landkreis Passau im Jahr 2018 in kWh

In der abgebildeten Grafik sind alle Städte und Gemeinden des Landkreises mit den jeweiligen jährlichen Stromeinspeisungen aus erneuerbaren Energien abgebildet.



## Marktstammdatenregister

Wer seine PV-Anlage bisher noch nicht im Marktstammdatenregister angemeldet hat, muss dies bis zum 31. Januar 2021 erledigt haben. Dies gilt natürlich auch für alle anderen Akteure des Strommarktes (Biogas, Wasser- und Windkraft, etc.).

## BAFA-Zuschüsse für die Erneuerungen von Heizungen

Die Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA) bietet attraktive Förderungen für das Heizen mit erneuerbaren Energien an. Hierbei können Anlagen in Neubauten je nach Maßnahme mit bis zu 35 % und Anlagen in Altgebäuden sogar mit bis zu 45 % gefördert werden. Die Anträge können Online eingereicht werden ([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html)). Achtung: Antragsende 31.12.2021

ENERGIEEFFIZIENZ  
IN DER LANDWIRTSCHAFT



Zu den förderfähigen Kosten zählen:

- Anschaffungskosten für die neue Heizung
- Kosten der Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der neuen Heizung
- Deinstallation und Entsorgung der Altanlage inkl. ggf. Tanks
- Optimierung des Heizungsverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, Hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve etc.)
- notwendige Wanddurchbrüche
- Erdbohrungen zur Erschließung der Wärmequelle bei Wärmepumpen
- Schornsteinsanierung
- Anschaffung und Installation von Speichern bzw. Pufferspeichern
- Kosten für die Errichtung eines Staubabscheiders oder einer Einrichtung zur Brennwertnutzung bei Biomasseanlagen
- Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage

## Energieeffizienz in der Landwirtschaft (Programm der BLE)

Um Klimagasemissionen zu senken sind sowohl erneuerbare Energien als auch die Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft nicht zu vernachlässigen. Als Ansatzpunkte bei Beratungen wird zunächst die IST-Situation analysiert, um anschließend Einsparungspotenziale aufzudecken. **Antragsende 30.06.2021**

Diese gliedern sich in drei Positionen:

1. Energie (kWh)
2. Kosten (€)
3. Kohlenstoffdioxidemissionen (kg CO<sub>2</sub>)

Um Potenziale zu schaffen, werden je nach Betriebstyp unterschiedliche Faktoren eingesetzt:

- Effizientere Technik
- Systemauslegung (z. B. Dimensionierung)
- Nutzerbedingte Potenziale (Pflege, Wartung,...)
- Nutzung regenerativer Energien

Für Investitionen können Förderanträge über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gestellt werden.

Aufgrund von Umstrukturierungen ist bis voraussichtlich Ende der zweiten Jahreshälfte keine Antragstellung möglich!

### **Label „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“**

Mit dem Label „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“ können Betriebe ausgezeichnet werden, die Einsparungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt haben. Durch das Hoftorschild wird das Engagement im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz transparent für Besucher und Verbraucher dargestellt. Das Label wird vergeben vom Team „LandschaftEnergie“ (AELF Regen).

### **Güllekleinbiogasanlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW**

Im EEG 2017 wurde ein Vergütungssatz von 23,14 Cent/kWh festgelegt. Dieser unterliegt einer Degression, wobei die Vergütungssätze zweimal pro Jahr (1. April und 1. Oktober) um 0,5 Prozent sinken (§ 44a EEG 2017). Wird der produzierte Strom nicht direkt vermarktet, so ist zusätzlich ein Abschlag von 0,2 Cent/kWh vorzunehmen (§ 53 Satz 1 EEG 2017).

**Bitte achten Sie deshalb bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung darauf, dass der aktuelle EEG-Vergütungssatz und nicht der Vergütungssatz der Direktvermarktung herangezogen wird.**

### **Biogasgärrest-Rechner der LfL steht online zur Verfügung**

Die neue Düngeverordnung 2020 schreibt für Biogasgärreststände eine Lagerkapazität von sechs bis neun Monaten vor. Bei den Biogasanlagenbetreibern bestanden Unsicherheiten bezüglich des notwendigen Lagerraumbedarfs. Der von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Verfügung gestellte „Biogasgärrestrechner für Biogasanlagen“ soll nun Klarheit bringen. Das Excel-file finden sie auf der LfL Homepage unter dem Reiter „Agrarökologie /Düngung“.

### **Biogas nach dem EEG - (wie) kann's weitergehen?**

Mit Beginn des Jahres 2021 naht das Ende der Förderperiode 1 und die ersten Biogasanlagen stehen nun vor der Frage, wie es weitergehen soll. Im Projekt REzAB (REpoweringmaßnahmen hinsichtlich zukünftiger Aufgaben von Biogasanlagen) wurde ein umfangreicher Fragenkatalog für die Zukunftsfähigkeit erarbeitet und dieses Projekt stellt Konzeptideen vor. Die Broschüre finden Sie online auf der C.A.R.M.E.N Homepage unter dem Reiter „Biogas / REzAB“.

Florian Pauli, AELF Regen

## FZ 3.2 Agrarökologie: Neuerungen bei der Düngeverordnung

Seit 1. Mai ist die neue Düngeverordnung in Kraft. Viele Neuerungen schränken Düngungsmaßnahmen weiter ein. Auch mehr Dokumentationspflichten müssen erfüllt werden. Im Folgenden ist aufgeführt, welche neuen Anforderungen durch die novelierte Verordnung bereits jetzt zu berücksichtigen sind und welche später noch folgen.

### Neuerungen, die seit 1. Mai zu beachten sind:

- **Aufzeichnung aller N- und P-Düngemaßnahmen innerhalb von 2 Tagen**  
Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Düngerart, Düngermenge und Gesamtmenge des ausgebrachten Stickstoffs und Phosphats. Elektronische Aufzeichnungen, z.B. in einer EDV-Schlagkartei, sind möglich und sinnvoll, aber kein Muss!  
Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen.
- Düngbedarfsermittlungen sind mit den **neuen Vorgaben zu anrechenbaren Verlusten und Mindestwirksamkeiten** bei org. Düngern zu erstellen (Zweitfrüchte bereits 2020!)
- Erweiterte Gewässerabstandsauflagen sind einzuhalten



Hangneigung	Keine Düngung (AL/DG)	Abstand mit Auflagen	Zusätzliche Anforderungen				
< 5 %	<b>4 m (1 m)*</b>	4 m (1 m)	* Düngerfreier Abstand bei Grenzstreueinrichtung bzw. Streubreite = Arbeitsbreite (AL/DG)				
			Unbestellter Acker	Bestellter Acker			Auf Acker und Grünland
5 % bis < 10 % innerhalb 20 m	<b>4 m (3 m)*</b>	20 m	Sofortige Einarbeitung	a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand > 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren	
10 % bis < 15 % innerhalb 20 m	<b>5 m</b>	20 m		• entwickelte Untersaat • sofortiger Einarbeitung	Hinreichende Bestandsentwicklung		
> 15 % innerhalb 30 m	<b>10 m</b>	30 m					ab 10 % Hangneigung je Gabe ≤ 80 kg N/ha

- **Sperrfrist für Festmist** (von Huf- und Klautieren) und Kompost:  
01. Dezember bis 15. Januar

- **Sperrfrist für P-Dünger** (> 0,5% Phosphat in der TM) vom 01. Dezember - 15. Januar.
- Volle Anrechnung der Herbstdüngung zur Düngebedarfsermittlung im Frühjahr (Winterraps und Wintergerste)
- **Grünland und mehrjähriger Feldfutterbau**
  - max. 60/30 kg/ha ( $N_{ges}/NH_4$ ) nach letztem Schnitt (gilt schon seit 2017!)
  - **max. 80 kg/ha  $N_{ges}$  ab 1. September bis Beginn Sperrfrist (NEU!)**

Neuerungen, die ab dem Frühjahr 2021 zu beachten sind:

- **Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen** bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres durch Zusammenfassung von **Bedarfsermittlung** und **tatsächlich erfolgter Düngung**
- **Keine Ausnahme mehr für Düngung auf gefrorene Böden** (Definition „gefrorener Boden“ steht noch aus. Eventuell auch keine Ausbringung auf oberflächlich aufgetaute Böden mehr)
- **Keine Anrechnung zur 170 kg-Grenze** von Flächen mit Verbot organischer Düngung
- **Keine N-Ausbringverluste mehr anrechenbar** (Düngebedarfsermittlung)
- **Neue Mindestwirksamkeiten** von flüssigen organischen Düngern
 

Schweine-Gülle 70 %	Rindergülle 60 %	Biogasgärreste 60 %
---------------------	------------------	---------------------

Bis Ende 2020 soll es eine neue Gebietskulisse für die sogenannten roten Gebiete geben. Für Betriebe mit Flächen innerhalb dieser Gebiete gelten dann insgesamt neun zusätzliche Auflagen.

Zusätzliche Auflagen in nitratgefährdeten „roten“ Gebieten ab 01.01.2021

**Sieben neue, bundesweit einheitliche zusätzliche Maßnahmen:**

1. **Reduzierung des N-Düngebedarfs um 20 % im Betriebsdurchschnitt** (Ausnahme, wenn max. 160 kg  $N_{ges}$ /ha und max. 80 kg/ha N-mineralisch im Betriebsdurchschnitt gedüngt werden)
2. Schlagbezogene Einhaltung der 170 kg N-Obergrenze
3. Anbau von **Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen** (Umbruch nicht vor 15. Januar) (Ausnahme: Ernte der Vorfrucht nach dem 1.10.)
4. **Begrenzung der Düngung auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau** ab 1.9. bis Sperrfristbeginn auf **60 kg  $N_{ges}$ /ha**
5. **Verbot der Herbstdüngung** auf Wintergerste, Winterraps und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung  
Ausnahme für Winterraps bei Nachweis von weniger als 45 kg/ha verfügbarem Stickstoff ( $N_{min}$ )  
Ausnahme bei Zwischenfrüchten für Festmist von Huf- und Klautieren und Komposte, wenn max. 120 kg N/ha aufgebracht werden

6. **Längere Sperrfrist auf Grünland** und mehrjährigem Feldfutterbau  
01. Oktober - 31. Januar
7. **Längere Sperrfrist bei Festmist** von Huf- und Klautieren und Kompost  
01. Nov.- 31. Jan.

#### **Zusätzliche Maßnahmen, die bereits Gültigkeit hatten:**

8. **Jährliche Untersuchung von Wirtschaftsdüngern** (nur der mengenmäßig bedeutendste)
9. Mindestens **eine N<sub>min</sub>-Untersuchung je Kultur** im Frühjahr. Analyseergebnis muss vor der ersten Düngung vorliegen. Auf übrigen Flächen kann N<sub>min</sub> auch simuliert werden.

Auch eine Phosphatkulisse für Gebiete mit hohen Phosphateinträgen aus der Landwirtschaft wird aktuell erstellt (gelbe Gebiete). Dort werden zwei weitere zusätzliche Auflagen gefordert.

Nach wie vor gibt es für bestimmte Betriebe **Ausnahmen von den Dokumentationspflichten**.

**Keine Verpflichtung** zur Erstellung von Düngebedarfsermittlung, Aufzeichnung von Düngemaßnahmen und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen haben Betriebe die,

- auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an N oder P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> aufbringen, oder
- abzüglich bestimmter befreiter Flächen < 15 ha LF bewirtschaften und zugleich
  - Maximal 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und zugleich
  - < 750 kg N Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nachweisen und zugleich
  - keinerlei Wirtschaftsdünger aufnehmen

Viele Detailregelungen werden nach und nach noch folgen. Bitte verfolgen Sie Meldungen dazu in den einschlägigen Fachzeitschriften.

Weitere Infos und Onlineprogramme für die Dokumentationspflichten finden Sie mit Hilfe folgender Links

Hauptseite: [www.lfl.bayern.de/duengung/](http://www.lfl.bayern.de/duengung/)  
[www.lfl.bayern.de/170kgGrenze/](http://www.lfl.bayern.de/170kgGrenze/)  
[www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet](http://www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet)  
[www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung/](http://www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung/)  
[www.lfl.bayern.de/naehrstoffbilanz/](http://www.lfl.bayern.de/naehrstoffbilanz/)

Maximilian Dendl, FZ 3.2 Agrarökologie



# FERKELERZEUGER- UND SCHWEINEMÄSTERUNTERNEHMERTAG NIEDERBAYERN-OST E.V.

Freitag, 05.02.2021

Online-Seminar

! Anmeldung mit Angabe einer E-Mail-Adresse bis zum 01.02.2021  
unter 0851 9593-30 oder [poststelle@aelf-pa.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-pa.bayern.de) !

Eine Einladung und Anleitung  
für die Videokonferenz wird nach Anmeldung zugesandt.

09:00 Uhr	Begrüßung
09:15 – 09:45 Uhr	<b>LKV-Leistungsergebnisse Ferkelerzeugung und Schweinemast 2019/20</b> Philipp Prechtel, AELF Passau-Rotthalmünster
09:45 – 10:30 Uhr	<b>Aktuelles aus der Tierseuchenbekämpfung und aus den CC-Kontrollen</b> Dr. med. vet. Sonja Beinbauer, LRA Passau, Abt. Veterinärwesen
10:45 – 11:30 Uhr	<b>Bedeutung verschiedener Atemwegserreger auf die Tier- gesundheit</b> Dr. med. vet. Susanne Zöls, LMU München
11:30 – 12:30 Uhr	Mittagspause
12:30 – 13:30 Uhr	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen – TA Luft &amp; Co</b> Dr. Stephan Schneider, LfL Bayern, Institut für Tierernährung
13:30 – 14: 15 Uhr	<b>Ökonomische Folgen der neuen Haltungsverordnung für die Schweinehaltung</b> Norbert Schneider, LfL Bayern, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
14:15 Uhr	Abschluss der Veranstaltung

## Afrikanische Schweinepest (ASP):

Die ASP breitet sich seit 2007 im asiatisch-europäischen Raum aus und hat 2014 die Ostgrenze der EU erreicht. Über größere Entfernungen wird die ASP durch menschliche Aktivitäten, wie die unsachgemäße Entsorgung kontaminierter Lebensmittel verbreitet. Am 10. September wurde in der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Bei dem infizierten Kadaver handelt es sich um eine 2- bis 3-jährige Bache in stark verwestem Zustand, der in einer Entfernung von circa sieben Kilometern von der deutsch-polnischen Grenze entfernt in unmittelbarer Nähe der Kreisgrenze zu Oder-Spree auf einem abgeernteten Maisfeld gefunden wurde. Aufgrund des Kadaverzustandes ist von einer Liegezeit



des Kadavers am Fundort von zwei bis vier Wochen auszugehen. Das Nationale Referenzlabor für ASP des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) auf der Insel Riems bestätigte den Befund am 10.09.2020. Damit handelt sich um den ersten Fall von ASP in Deutschland.

Um den Fundort wurde eine Kernzone mit einem Drei-Kilometer-Radius mit einer Fläche von circa 40 Quadratkilometern eingerichtet und eingezäunt sowie ein Gefährdetes Gebiet mit einem Radius von circa 20 bis 25 Kilometern bzw. circa 1.100 Quadratkilometern festgelegt. In den ASP-Gebieten in Brandenburg ist die Einzäunung um die ersten Kerngebiete in den Landkreisen Oder-Spree und Spree-Neiße fast abgeschlossen. Nach der Fertigstellung der doppelten Umzäunung kann die Entnahme der Wildschweine aus diesem Gebiet beginnen. Hierzu haben die Behörden in den vergangenen Wochen umfangreiche Vorbereitungen geleistet: Rund 125 Zaunkilometer wurden verbaut und mehr als 120 Lebendfallen aufgestellt.

Als unmittelbare Folge haben wichtige Drittlandabnehmer (China, Japan, Südkorea) ihre Märkte umgehend für deutsches Schweinefleisch geschlossen. Die deutsche Leitnotierung ist bereits am Tag nach der Feststellung um 20 ct/kg Schlachtgewicht (SG) abgesackt auf 1,27 €/kg. In der Kalenderwoche 47 sackte die Notierung erneut auf 1,19 €/kg SG ab. Der Ferkelpreis fiel ebenfalls ins Bodenlose.

Zum Stichtag 04.12.2020 wurden in Deutschland bereits 250 positive ASP-Fälle bei Wildschweinen bestätigt. Wenn man die gemeldeten Fälle der Vorwoche (185) in die Betrachtung mit einbezieht, lässt sich die Dynamik der Entwicklung erahnen. Auch die Fallzahlen in den osteuropäischen Ländern sind Anlass zur weiteren Vorsicht.

Das Risiko einer weiteren Einschleppung des Erregers speziell durch einwechselnde Wildschweine nach Deutschland wird vom FLI als weiterhin hoch eingestuft. Die räumliche Entfernung zum nächstgelegenen bestätigten Fall in Polen beträgt nur 30 km. Die Nähe zur deutsch-polnischen Grenze von nur etwa 7 km macht einen weiteren Eintrag durch ein migrierendes Wildschwein wahrscheinlich. Eine Einschleppung durch Menschen über kontaminierte Lebensmittel wird ebenfalls als hohes Risiko gesehen.

Weltweit wird an der Entwicklung eines Impfstoffes gegen die ASP geforscht, einen Einsatz in der Praxis wird es in absehbarer Zukunft allerdings nicht geben.

Die Vorsorge für einen möglichen Ausbruch der ASP sollte deshalb auf dem eigenen Betrieb nicht vernachlässigt werden. Die Gefahr eines Eintrages der ASP in einen Hausschweinebestand wird umso größer, je mehr Kontakt von fremden Personen, Tieren oder Fahrzeugverkehr auf den Bestand einwirkt. Aber nicht allein die Häufigkeit erhöht die Wahrscheinlichkeit des Übertragens der Seuche, sondern auch die Qualität der gewählten Biosicherheitsmaßnahmen zur Abschirmung des Schweinebestandes.

## Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Moldawien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn in 2020

Quelle: ADNS, TSN (Stand: 01.01.2020-04.12.2020 - 09:05 Uhr)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle vom 27.11.2020 – 09:30 Uhr in Klammern)

	Hauschweine	Wildschweine	Gesamt
Belgien	0 (0)	3 (3)	3 (3)
Bulgarien	19 (19)	450 (450)	469 (469)
Deutschland	0 (0)	250 (185)	250 (185)
Estland	0 (0)	62 (62)	62 (62)
Griechenland	1 (1)	0 (0)	1 (1)
Lettland	3 (3)	274 (269)	277 (272)
Litauen	3 (3)	203 (202)	206 (205)
Moldawien	2 (2)	30 (30)	32 (32)
Polen	103 (103)	3.773 (3.631)	3.876 (3.734)
Rumänien	956 (938)	774 (769)	1.730 (1.707)
Serbien	15 (15)	41 (41)	56 (56)
Slowakei	17 (17)	270 (253)	287 (270)
Ukraine	21 (19)	4 (4)	25 (23)
Ungarn	0 (0)	3.773 (3.735)	3.773 (3.735)
<b>Gesamt</b>	<b>1.140 (1.120)</b>	<b>9.907 (9.634)</b>	<b>11.047 (10.754)</b>

Philipp Prechtel, FZ Schweinezucht und -haltung

### Bildungsprogramm Landwirt (BiLa) – Seminare für Nebenerwerbslandwirte

Mit BiLa bietet die **bayerische Landwirtschaftsberatung** ein modular aufgebautes Bildungsprogramm an. Die Bausteine können individuell ausgewählt werden. Die Teilnehmer können die berufliche Qualifikation für die Einzelbetriebliche Investitionsförderung und/oder die Zulassung zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt/in erhalten.

Das Berufsbildungsamt Passau startet im **Herbst 2021** mit einem neuen Kurs. Der Unterricht findet in der Regel von Oktober bis März 2 x wöchentlich von 19:00 – 22:00 Uhr statt. Bei Interesse am Bildungsprogramm Landwirt (BiLa) können Sie sich auch unter [www.aelf-pa.bayern.de](http://www.aelf-pa.bayern.de) oder telefonisch unter 0851 9593-30 informieren. Im Internet findet man unter [www.weiterbildung.bayern.de](http://www.weiterbildung.bayern.de) die angebotenen Module.

### Erfahrungen aus den Vor-Ort-Kontrollen (VOK) 2020 im Bereich Cross Compliance (CC)

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die EU-Kommission eine Halbierung der Kontrollquoten genehmigt.

In den bisher durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen (VOK) des grünen CC-Bereichs 2020 ergaben sich, wie in jedem Jahr, hauptsächlich im Bereich der **Düngerverordnung** und der **Anlagenverordnung** Auffälligkeiten.

Von den 82 Betrieben, die wir im Dienstgebiet nach CC zu kontrollieren haben, waren 52 Betriebe bis Anfang September 2020 kontrolliert.

- Dabei wurden **bei einem Drittel der Betriebe Beanstandungen bei den ortsfesten Mistlagerstätten** festgestellt. Dies ist auch dadurch bedingt, dass Zwischenlagerungen in der Feldflur die länger als 6 Monate bestehen, als ortsfeste Anlagen angesprochen werden und somit über eine dichte Bodenplatte und eine Jauche- bzw. Sickersaftsammeleinrichtung verfügen müssten. In einem Fall handelte es sich sogar um einen Wiederholungsverstoß: Das im Vorjahr beanstandete mehrjährige Zwischenlager, wurde auch im Folgejahr an gleicher Stelle wieder vorgefunden.
- In **zwei Betrieben** wurden **Mistzwischenlagerungen in der Feldflur**, die noch nicht länger als 6 Monate vorhanden waren, beanstandet, weil ein Jaucheabfluss vom Zwischenlager erkennbar war.
- Seit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DüVo) am 01. Mai 2020 ist der Nährstoffvergleich (NSV) nicht mehr erforderlich und wird auch nicht mehr kontrolliert. In **zwei von 37 Betrieben**, die vor diesem Datum kontrolliert worden sind, musste jedoch noch der **fehlende NSV** beanstandet werden.
- Ein Großteil der Flächenkontrollen in den CC-Betrieben wurde vor In-Kraft-Treten der neuen DüVo durchgeführt, so dass keine Verstöße gegen die strengen Abstandsregelungen zu Gewässern festgestellt wurden.
- In Betrieben, die nach dem 01. Mai 2020 kontrolliert werden, sind die neuen Aufzeichnungspflichten zu kontrollieren (spätestens zwei Tage nach jeder **Düngemaßnahme, die ab dem 01.05.2020 erfolgt ist, sind Aufzeichnungen** anzufertigen (formlos) und aufzubewahren. Bisher gab es in den 20 seither kontrollierten Betrieben diesbezüglich keine Beanstandungen.
- Bei **zwei Betrieben** wurde eine Überschreitung der 170 kg-N-Obergrenze festgestellt.
- **Zwei Betriebe** hatten ein oder mehrere **Landschaftselemente beseitigt**.
- **Zwei weitere Betriebe** hatten wegen **fehlender Erosionsschutzstreifen** die Bayerische Erosionsschutzverordnung nicht eingehalten.
- Ein Betrieb hat Stilllegungsflächen in der Schutzperiode (01.04. bis 30.06.) gemulcht.

Seit Ende 2019 werden die CC-Pflanzenschutzkontrollen als relevant für die Lebensmittelsicherheit eingestuft. Sie dürfen daher nicht mehr angekündigt werden. Im Rahmen der CC-Pflanzenschutzkontrolle werden nur die Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmaßnahmen des Vorjahres überprüft. Anhand einer Flächenstichprobe wird kontrolliert, ob z.B. Nicht-Zielflächen (Feldraine, Grünwege, NLF, usw.) mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind. Die übrigen CC-Kontrollen werden weiterhin angekündigt. Aus den Betrieben, die nur zur Flächenkontrolle vorgesehen sind, werden einige zur zusätzlichen PS-Kontrolle ausgewählt.